

Zentralblatt  
für das  
**Deutsche Reich.**  
Herausgegeben  
im  
**Reichsamte des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. Juni 1907.

Nr. 29.

**Inhalt:** 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Übernahme von Pfandbeschlüssen; — Exequaturerteilung Seite 286

2. Versicherungswesen: Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter . . . . . 286  
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 292

**I. K o n s u l a t w e s e n .**

Dem Vertreter des kaiserlichen Konsulats in Monrovia, Konsul Freitag, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 86 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze stehenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Weiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem königlich spanischen Vizekonsul in Hamburg, Gustavo de Sotoca y Sthamer, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.